

Frauen in Wohnungsnot

Problembeschreibung

Die wichtigsten Auslöser des Wohnungsverlustes sind bei Frauen strukturelle wirtschaftliche Benachteiligung, Beziehungskonflikte und Gewalt in der Herkunftsfamilie, in der Ehe und in Partnerschaften.

Wohnungslosigkeit ist ein zentraler Aspekt der Armutproblematik bei Frauen. Sie steht im engen Zusammenhang mit ökonomischen Entwicklungen und Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt. Frauenspezifische Sozialisation und traditionelle Geschlechterrollenzuweisungen, unter anderem geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, erhöhen das Armutsrisiko von Frauen in besonderer Weise. Aufgrund ihrer Sozialisation zeigen Frauen über lange Zeit eine enorme Anpassungsfähigkeit. Sie bemühen sich, ihre Wohnungslosigkeit verdeckt zu halten und den Anschein von Normalität zu bewahren. Lange Phasen ohne angemessene Hilfe verschärfen ihre Probleme. Die Belastung äußert sich oft in psychosomatischen und psychischen Krankheiten bzw. den Missbrauch von Alkohol, Drogen und Medikamenten. Daneben häufen sich Schulden aller Art.

Personenkreis

Drei Formen von Wohnungslosigkeit lassen sich unterscheiden:

- Eine vergleichsweise kleine Gruppe bilden Frauen, die offen wohnungslos sind und sichtbar auf der Straße leben
- Weitaus mehr Frauen sind verdeckt wohnungslos. Sie kommen bei Freunden, Partnern oder Angehörigen unter. Sie gehen häufig Zwangsgemeinschaften ein, um nicht auf der Straße leben zu müssen
- Eine dritte, ebenfalls große Gruppe, bilden Frauen in latenter Wohnungslosigkeit. Sie leben in ungesicherten und unzumutbaren Wohnverhältnissen. Sie sind aufgrund von Beziehungskonflikten und Gewaltgeprägten Lebensverhältnissen unmittelbar von Wohnungsverlust bedroht. Sie ertragen extrem schwierige Lebensbedingungen, um ihre Wohnung nicht zu verlieren

Grundprinzipien für frauenspezifische Hilfen sind:

- Ein besonderer Augenmerk ist die Prävention
- Die Angebote wenden sich auch an Frauen mit Kindern
- Die Beratung knüpft an die Kompetenzen, Wünsche, Erfahrungen und Lebenslagen der Frauen an
- Die Hilfeangebote sind organisatorisch und räumlich von denen für Männer getrennt
- Die Beratung erfolgt durch weibliche Fachkräfte

Gesetzliche Grundlagen

Hilfe nach § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zu §§ 67-69 SGB XII wird gewährt, wenn „besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert.“

Besondere Lebensverhältnisse können sein:

- Fehlende oder nicht ausreichende Wohnung. Dies trifft dann zu, wenn die Wohnung elementaren Anforderungen an menschenwürdiges Wohnen nicht genügt. Es trifft auch dann zu, wenn eine tatsächliche Wohnungslosigkeit dadurch verdeckt wird, dass eine Person bei Dritten notgedrungen Unterschlupf findet und dadurch in eine unzumutbare Abhängigkeit gerät.
- Gewaltgeprägte Lebensumstände. Sie bestehen bei Gewalterfahrungen oder -bedrohung, die so intensiv und aktuell sind, dass sie die Lebenssituation einer Person insgesamt bestimmen. In solchen Verhältnissen leben insbesondere Frauen oder Frauen mit Kindern.
Bei alleinsorgeberechtigten Frauen mit mindestens einem Kind unter 6 Jahren greift vorrangig das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch III, § 19).
- Bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen.